

Allgemeine Mietvertragsbedingungen (Stand März 2019)

für alle Mietverträge im kaufmännischen Rechtsverkehr gelten ausschließlich nachfolgenden Allgemeinen Mietvertragsbedingungen, die die Einsatzbedingungen für die Miete des Merlo Teleskopstaplers ergänzen. Hiervon abweichende Bedingungen der Mieter gelten nur, wenn wir diesen im Einzelfall vor Vertragsabschluss in Textform zugestimmt haben. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die uns gegenüber nach Vertragsschluss vom Mieter abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1. Überlassung des Mietgegenstandes, Untersuchungsobliegenheit, Verzug

- a. Der Teleskopstapler wird grundsätzlich an unserem Betriebssitz zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt. Sofern der Mieter die Verbringung des Staplers an den Einsatzort wünscht, bleibt der Leistungsort hiervon unberührt.
- b. Der Mieter wird den Stapler vor Übernahme besichtigen und etwaige Mängel rügen. Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung uns gegenüber in Textform angezeigt wurden. Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.
- c. Kommen wir bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die von uns zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vermieter sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet. Im Falle des Verzugs sind wir auch berechtigt, dem Mieter zur Schadensbeseitigung einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Mieters, insbesondere der Ersatz von Ausfallzeiten und Folgeschäden ist ausgeschlossen.

2. Sachmängel und Haftung

- a. Rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, werden wir unverzüglich beseitigen. Nach unserer Wahl kann die Beseitigung auch durch den Mieter auf unsere Kosten vorgenommen werden. Wir sind auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.
- b. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.
- c. Lassen wir eine uns gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels schuldhaft fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels.

3. Mietpreis und Zahlung

- a. Die Miete wird auf Basis von Tagespauschalen, der eine Einsatzzeit zwischen 08.00 und 17:00 Uhr zugrunde gelegt ist, berechnet. Die volle Tagespauschale ist auch dann zu zahlen, wenn die Einsatzzeit nicht voll ausgenutzt wird. Samstage gelten als Werktage. Sie werden dann nicht berechnet, wenn die Arbeit an diesem Tage nachweislich geruht hat.
- b. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind uns zu melden und werden wie Werktage behandelt. Zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind uns anzuzeigen. Wir sind berechtigt, diese zusätzlich zu berechnen.
- c. Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises sowie eine angemessene unverzinsliche Kautionszahlung als Sicherheit zu verlangen.
- d. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- e. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

Allgemeine Mietvertragsbedingungen (Stand März 2019)

4. Haftung des Vermieters und Mieters

- a. Für unmittelbare Schäden haften wir bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass unsere Haftung auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt ist. Der Mieter ist verpflichtet, uns auf besondere Haftungsrisiken vor Vertragsabschluss hinzuweisen.
- b. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht bei
 - vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens; Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie
 - bei unserer Haftung nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
- c. Wir haften nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Staplers verursacht werden, insoweit ist die Haftung für mittelbare sog. Mangelfolgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall) ausgeschlossen.
- d. Der Mieter haftet für alle am Stapler durch Verletzung der dem Mieter obliegenden Pflichten (Punkt 3 Einsatzbedingungen) entstehenden Schäden. Dem Mieter ist bekannt, dass der Stapler als nicht zulassungspflichtiges Selbstfahrergerät bei der Teilnahme am Straßenverkehr seitens des Vermieters keinem Versicherungsschutz genießt. Die Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr ist daher untersagt. Für Schäden die Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter. Er ist verpflichtet, uns von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

- a. Die Mietzeit beginnt an dem zwischen den Parteien vereinbarten Tag, spätestens mit der Übergabe des Staplers an den Mieter oder dessen Beauftragten. Wird der Stapler versandt oder durch uns angeliefert, so beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Übergabe an den Frachtführer.
- b. Die Mietzeit endet am Tage der Rückgabe des Staplers mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand an unserem Betriebssitz oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
- c. Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar. In allen anderen Fällen beträgt die Kündigungsfrist einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag; zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche oder eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
- d. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung

- a. Die Rückgabe des Staplers hat in vollgetanktem und gereinigtem Zustand sowie während der normalen Geschäftszeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir in der Lage sind, die ordnungs- und vertragsgemäße Rückgabe noch an diesem Tag zu prüfen.
- b. Vom Mieter zu vertretende Mängel und Beschädigungen sind ihm unverzüglich nach Überprüfung mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe beanstandet worden sind.
- c. Die Kosten der zur Behebung der Mängel sowie erforderliche Reinigung sind dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Arbeiten aufzugeben, wobei alle anfallenden Reparaturen und Reinigungsarbeiten, die der Mieter zu verantworten hat, mit dem zum Zeitpunkt der Arbeiten gültigen Stundenverrechnungssatzes pro angefangene Std. plus Materialkosten plus Anfahrtskosten in Rechnung gestellt.

7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Der vorliegende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen.